



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0282/S/22 Datum: 20.10.2022
Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim beschließt die vorliegende Haushaltssatzung mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der <i>Erträge</i> auf		35.602.271 EUR
mit dem Gesamtbetrag der <i>Aufwendungen</i> auf	(-)	35.576.145 EUR
mit einem Saldo von		26.126 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der <i>Erträge</i> auf		0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der <i>Aufwendungen</i> auf	(-)	0 EUR
mit einem Saldo von	(-)	0 EUR

mit einem **Überschuss** von **26.126 EUR**

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den *Einzahlungen und Auszahlungen*
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf (-) **1.904.913 EUR**

und dem Gesamtbetrag der

<i>Einzahlungen</i> aus <u>Investitionstätigkeit</u> auf		8.401.200 EUR
<i>Auszahlungen</i> aus <u>Investitionstätigkeit</u> auf	(-)	21.493.069 EUR
mit einem Saldo von	(-)	13.091.869 EUR



<i>Einzahlungen aus <u>Finanzierungstätigkeit</u> auf</i>		5.000.000 EUR
<i>Auszahlungen aus <u>Finanzierungstätigkeit</u> auf</i>	(-)	683.800 EUR

mit einem Saldo von **4.316.200 EUR**

mit einem **Zahlungsmittelbedarf** des
Haushaltsjahres von (-) **10.680.582 EUR**
festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **5.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **11.200.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 15. Dezember 2022 festgelegt. Ihre Höhe wird in dieser Haushaltssatzung nur nachrichtlich wiedergegeben.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf **400 v. H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **410 v. H.**

2. Gewerbesteuer auf **385 v. H.**

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.



§7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 14.12.2022 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt an den Magistrat die Einzelentscheidung über die Aufnahme der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite bzw. die Umschuldungen gemäß § 50 der Hessischen Gemeindeordnung.

BEGRÜNDUNG:

Die Einzelheiten des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 mit allen Anlagen wie:

- Haushaltssatzung
- Statistische Angaben
- Vorbericht
- Übersicht der internen Leistungsverrechnung
- Demografischer Wandel
- Haushaltsvermerke zur Ausführung des Haushaltsplans
- Budgetierungsrichtlinie / Deckungsvermerke –
- Ergebnishaushalt
- Finanzhaushalt
- Teilhaushalte, Budgets
- Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
- Investitionsprogramm für den Zeitraum 2021 – 2026
- Budgetübersicht nach § 4 Abs. 7 GemHVO
- Produktbereichsübersicht nach § 4 Abs. 2 GemHVO
- Übersichten über
 - den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, der Rücklagen und Rückstellungen
 - die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben
 - Mittel für die Fraktionen nach § 36 a Abs. 4
- Stellenplan
- Waldwirtschaftsplan
- Glossar

ergeben sich aus dem beigefügten Entwurf.

Der vorliegende Haushaltsentwurf 2023 ist im Ergebnishaushalt ausgeglichen.

Stadt Gernsheim

Stadthausplatz 1
64579 Gernsheim



Ein Ausgleich im Finanzhaushalt kann aufgrund von Mehrbelastungen bei den Umlageverpflichtungen (Kommunaler Finanzausgleich) nicht erreicht werden.

Ein Haushaltssicherungskonzept muss nicht erstellt werden.

Laut dem Finanzplanungserlass vom 14.10.2022 kann ein Haushaltssicherungskonzept entfallen, wenn ausreichende ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlagen

Haushaltssatzung

der Schöfferstadt Gernsheim für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim am 14. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.602.271 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	(-) 35.576.145 EUR
mit einem Saldo von	26.126 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	(-) 0 EUR
mit einem Saldo von	(-) 0 EUR

mit einem Überschuss von 26.126 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf (-) 1.904.913 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.401.200 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(-) 21.493.069 EUR
mit einem Saldo von	(-) 13.091.869 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.000.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(-) 683.800 EUR
mit einem Saldo von	4.316.200 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von (-) 10.680.582 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 11.200.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 15. Dezember 2022 festgelegt. Ihre Höhe wird in dieser Haushaltssatzung nur nachrichtlich wiedergegeben.

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 410 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf

385 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 14. Dezember 2022 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt an den Magistrat die Einzelentscheidung über die Aufnahme der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite bzw. die Umschuldungen gemäß § 50 der Hessischen Gemeindeordnung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 15. Dezember 2022

DER MAGISTRAT DER SCHÖFFERSTADT GERNSHEIM

Burger, Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Schöfferstadt Gernsheim für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim am 14. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.602.271 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	(-) 35.576.145 EUR
mit einem Saldo von	26.126 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	(-) 0 EUR
mit einem Saldo von	(-) 0 EUR

mit einem Überschuss von	26.126 EUR
--------------------------	------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	(-) 1.904.913 EUR
---	-------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.401.200 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(-) 21.493.069 EUR
mit einem Saldo von	(-) 13.091.869 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.000.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(-) 683.800 EUR
mit einem Saldo von	4.316.200 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	(-) 10.680.582 EUR
--	--------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 11.200.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 15. Dezember 2022 festgelegt. Ihre Höhe wird in dieser Haushaltssatzung nur nachrichtlich wiedergegeben.

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 410 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf

385 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 14. Dezember 2022 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt an den Magistrat die Einzelentscheidung über die Aufnahme der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite bzw. die Umschuldungen gemäß § 50 der Hessischen Gemeindeordnung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 15. Dezember 2022

DER MAGISTRAT DER SCHÖFFERSTADT GERNSHEIM

Burger, Bürgermeister